

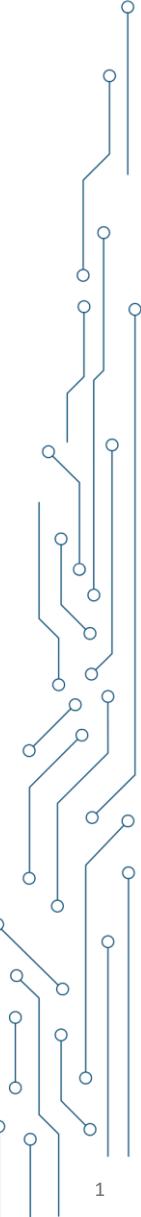
Grundlagen beim Einsatz von Cloud-Lösungen im VS-Kontext der Bundesverwaltung



Einleitung

Einsatz von Cloud-Lösungen im VS-Kontext der Bundesverwaltung

- Cloud-Technologien sind wesentlicher Bestandteil der digitalen Transformation öffentlicher Verwaltungen
→ auch im Geheimschutzbereich entsteht ein wachsender Bedarf an skalierbaren, sicheren Cloud-Diensten
- **Leitfaden** soll bei der Umsetzung moderner Cloud-Infrastrukturen im Geheimschutz unter Anwendung regulatorischer Vorgaben unterstützen
- Freigabe und Zulassung
 - Für VS-Verarbeitung: Freigabepflicht nach **§ 50 VSA**
 - Innerhalb der VS-IT nehmen verschiedene VS-Produkte IT-Sicherheitsfunktionen nach **§ 52 VSA** wahr
- Cloud-Architekturen sind VS-IT Systeme und unterliegen der Freigabe
 - Unabhängig vom Betriebsmodell oder Servicemodell
- Sicherheitstechnische Evaluierung von relevanten Sicherheitsfunktionen zum Schutz von VS
 - Entsprechende Zulassung nach **§ 51 VSA**



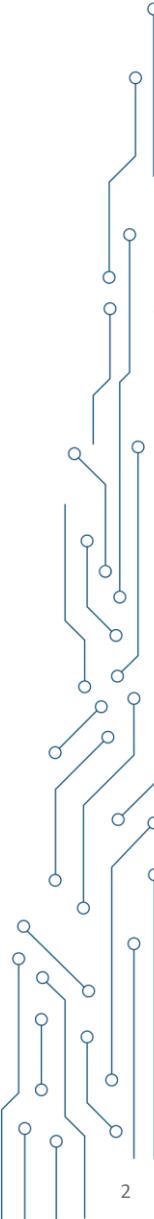
Grundlagendokumente (I)

Generelle Anforderungen für Informationssicherheit



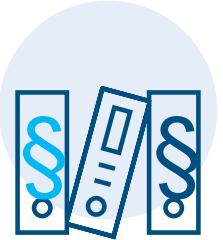
- **IT-Grundschutz** – methodisches Fundament der Informationssicherheit
 - Methode, Anleitung, Empfehlung für Behörden, Unternehmen und Institutionen
 - Verbindlich z.B. für die Bundesverwaltung
 - Baustein OPS.2.2 "Cloud-Nutzung" adressiert Cloud-Kunden und stellt fachliche Grundlage für eine sichere Cloud-Nutzung dar
- **Mindeststandard zur Nutzung externer Cloud-Dienste (MST-NCD)**
 - Verbindlich (gesetzlich) für Stellen des Bundes, Unternehmen (die im Eigentum des Bundes stehen)
 - Baut auf OPS.2.2 auf, erweitert und konkretisiert diesen
 - Fordert C5
- **Kriterienkatalog C5** – BSI-Prüfkatalog für sichere Cloud-Angebote
 - Richtet sich an Cloud-Anbieter (deren Prüfer und Kunden)
 - Fokus liegt auf der Sicherheit der Cloud-Dienste (Public Cloud)
 - C5-Prüfung erfolgt durch Wirtschaftsprüfer nach internationalen Prüfstandards (ISAE 3000) und stellt dem CSP bei Erfolg ein C5-Testat aus

→ Für den VS-Schutz nicht hinreichend



Grundlagendokumente (II)

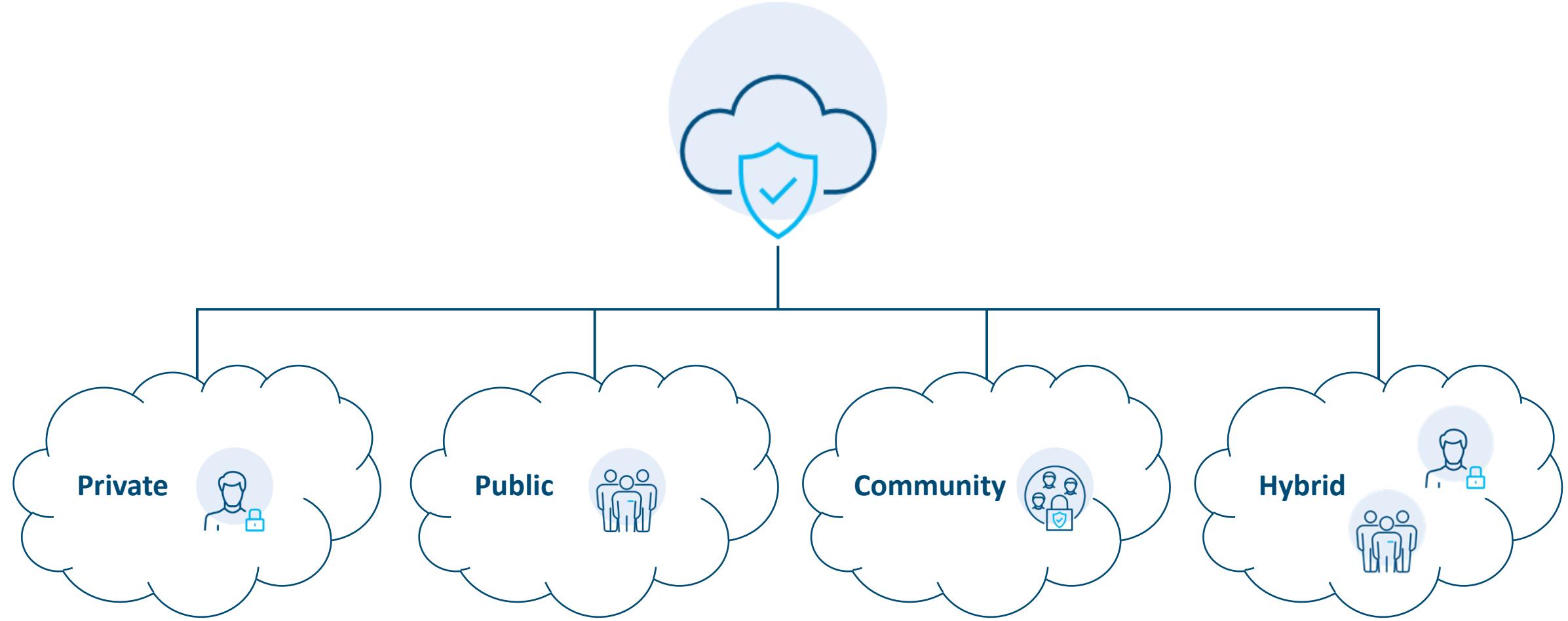
VS-Anforderungen



- **Verschlusssachenanweisung (VSA)** – Geheimschutzzvorgaben für die Bundesverwaltung
 - Grundlage für VS-Freigabe (§ 50), Zulassung (§ 51), IT-Sicherheitsfunktionen (§ 52)
 - Richtet sich an u.a. an Bundesbehörden (die VS verarbeiten)
 - Herausgeber: BMI
 - Wird um Technische Leitlinien und Handreichungen des BSI ergänzt
 - **Geheimschutzhandbuch (GHB)** – Geheimschutzzvorgaben für die Wirtschaft
 - Beinhaltet allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des SÜG im nicht-öffentlichen Bereich
 - Richtet sich an die geheimschutzbetreute Wirtschaft sowie an auftraggebende Dienststellen
 - Herausgeber: BMWE
 - Teils andere Vorgehensweisen gegenüber VSA, bei überschneidenden Geltungsbereichen VSA als gemeinsame Grundlage
- Zusammen bilden die Grundlagendokumente das normative Fundament für VS-konforme Cloud-Lösungen

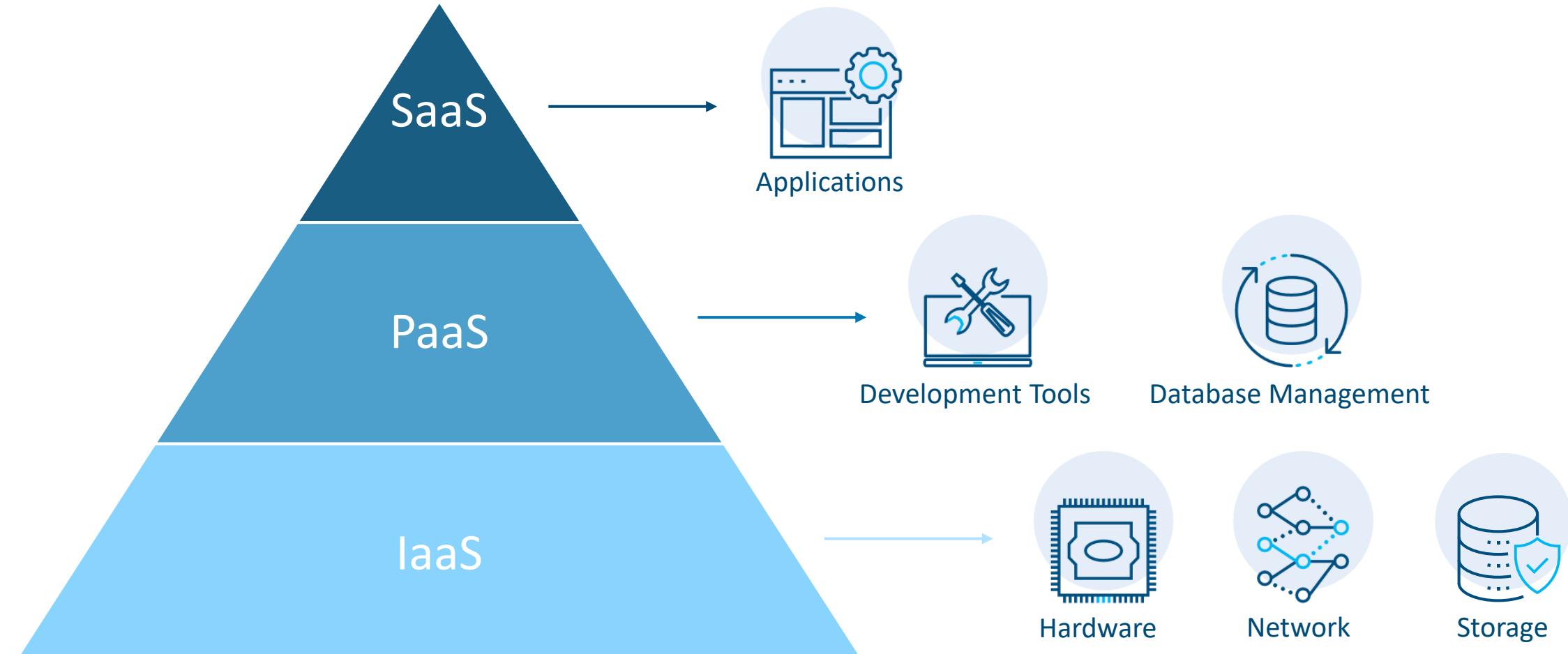
Betriebsmodelle

Verschiedene Ansätze zur Bereitstellung von Cloud-Infrastrukturen



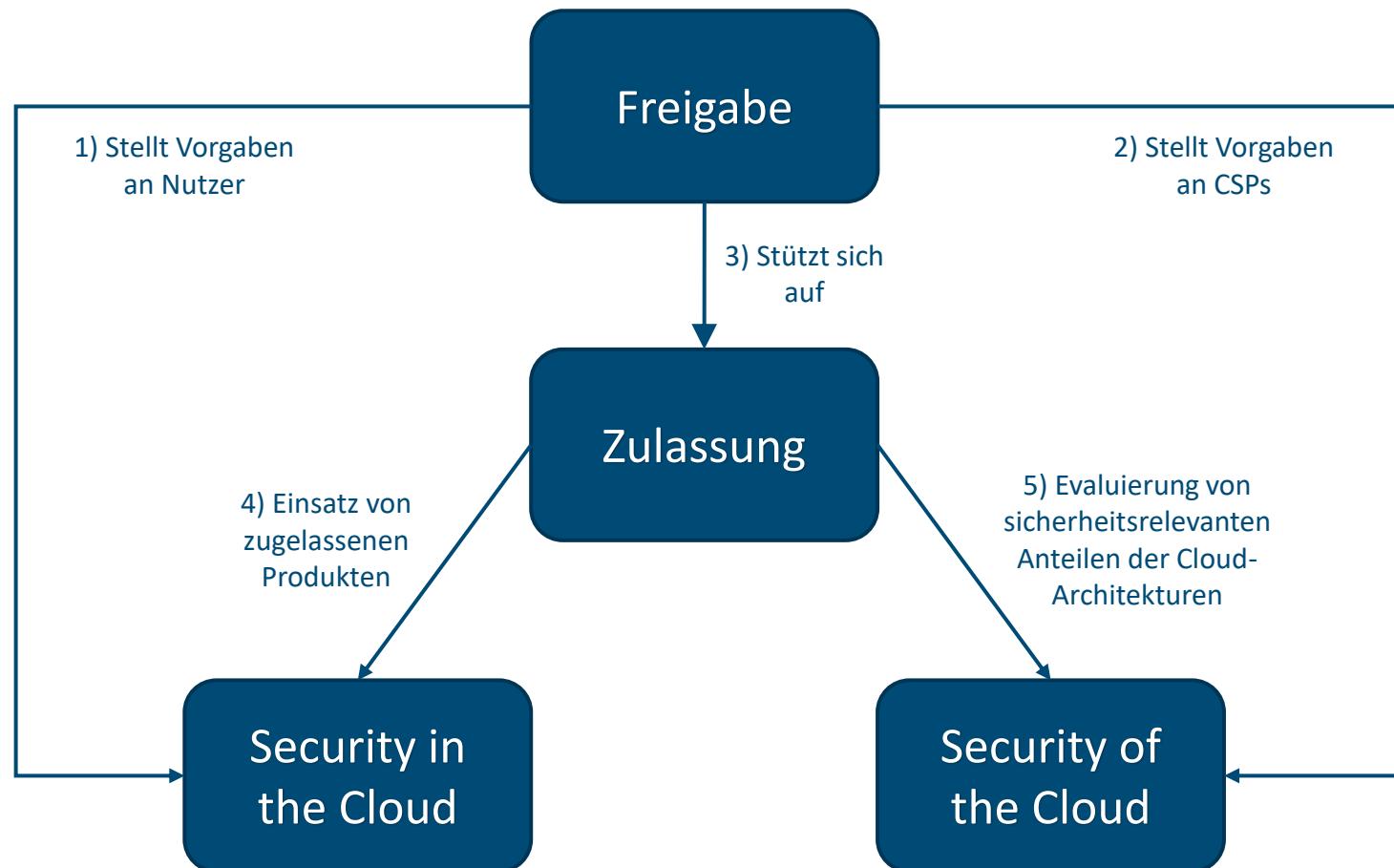
Servicemodelle

und ihr Einfluss auf Verantwortlichkeiten (Shared Responsibility)



Zusammenspiel Freigabe und Zulassung

Security in the Cloud & Security of the Cloud

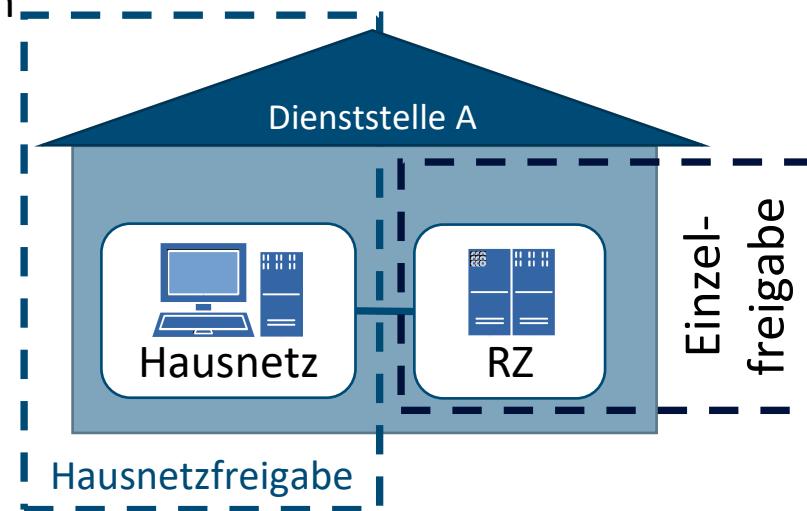


VS-Freigaben und Cloud

Freigabeprozess

Freigabe des Betriebs von VS-IT nach § 50 VSA

- **Ganzheitliche Bewertung** von VS-IT-Systemen (Produkte, Einsatzumgebung sowie personelle und organisatorische Regelungen).
- **Freigabe durch Behördenleitung**
- **Beteiligung BSI:** Freigabevotum durch BSI bei VS-IT zur Verarbeitung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter VS, Zulassungsaussagen IT-Sicherheitsfunktionen
- **Verantwortung der Freigabe:** Abhängig von der Freigabeart
- **Freigabearten:**
 - Einzelfreigabe: einzelnes System oder Dienst
 - Hausnetzfreigabe: VS-fähige Bürokommunikation
 - Gesamtfreigabe: mehrere beteiligte Dienststellen



Verantwortung der Freigaben: Dienststellenleitung

Merkmale der Cloud zur Einordnung der Freigaben



Standort – An welchem Ort befinden sich die Server der Cloud? Wer hat Zugang?



Cloud-Betreiber – Wer betreibt die Cloud?



Verbindung – Über welche Netze wird VS übertragen?



Rechtsrahmen – Welche Geheimschutzvorschriften sind einschlägig?



Nutzerkreis – Wer nutzt die Cloudplattform?



Die Antworten auf die Fragestellungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung der Freigabe

Szenario: Private Cloud (externes „Cloud housing“)

Prämissen



RZ eines privaten Dienstleisters in Deutschland



kommerzieller privater Dienstleister



über NdB (VS-freigegebenes Netz)



VSA Bund, **Verträge mit Dienstleister**



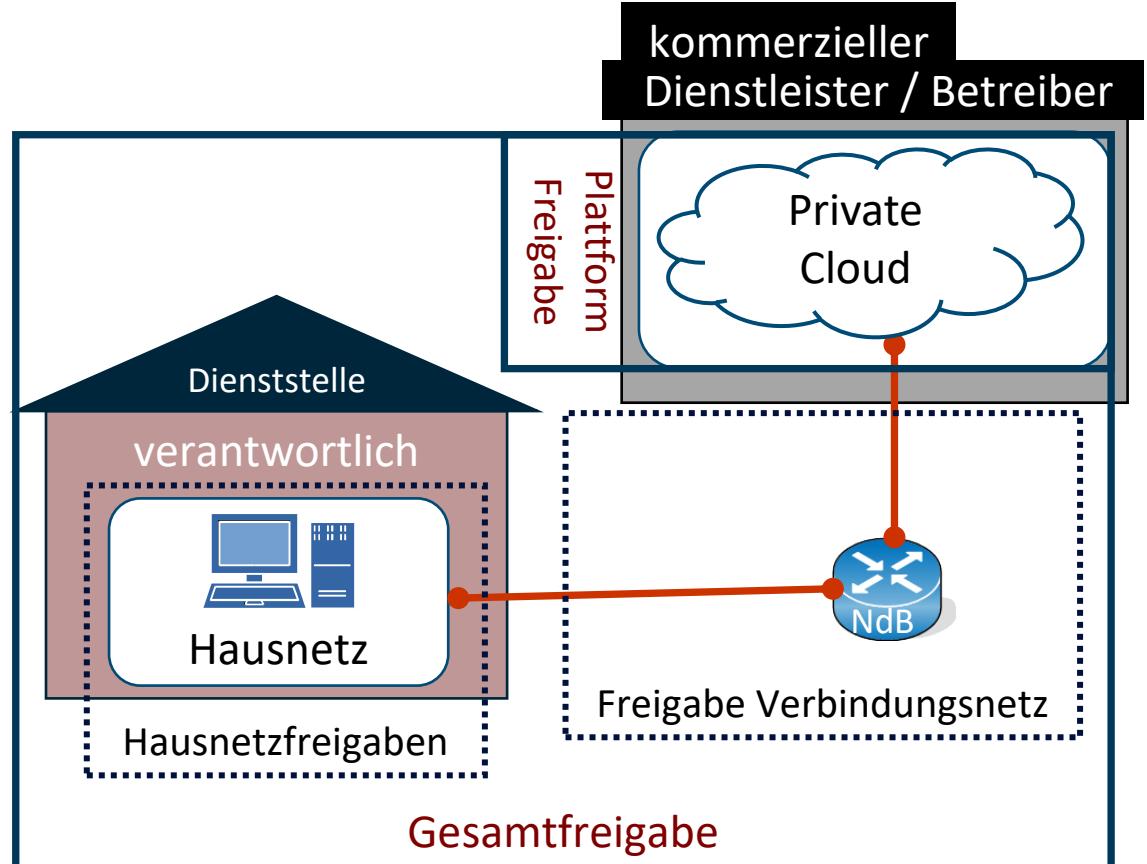
Dienststelle (Single-Tenant)

Freigaben



Plattformfreigabe und Gesamtfreigabe
durch verantwortliche Dienststelle

Weitere benötigte Freigaben: Verbindungsnetz, Hausnetzfreigabe



Public Cloud mit Service Broker

Prämissen

- ## RZ(n) eines privaten Dienstleisters **Standort vertragsabhängig**



- kommerzieller privater Dienstleister



über das Internet



Vertrage mit Dienstleister, internationale Vorschriften



Unbekannt (Multi-Tenant)



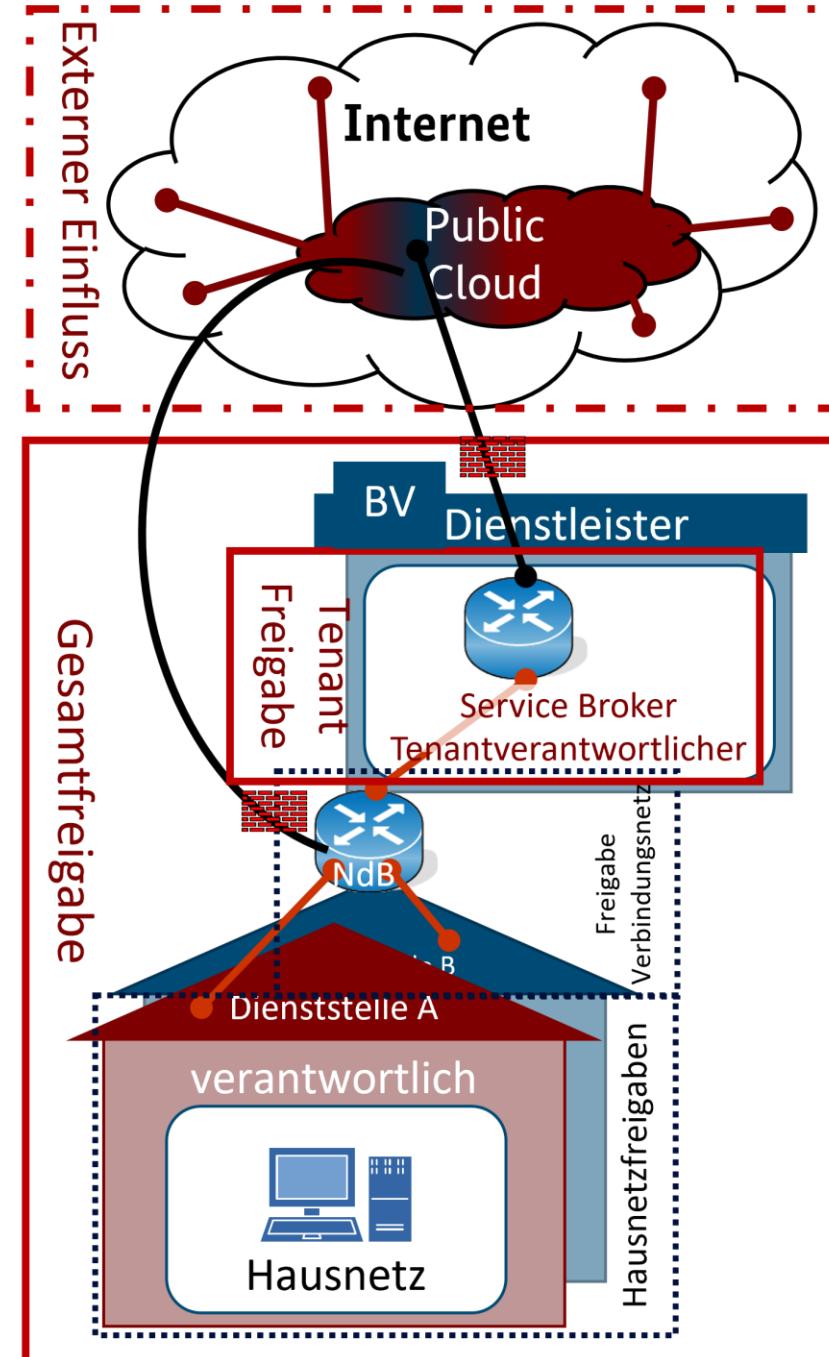
Freigaben



Plattform – indirekt über Verträge und die vom Betreiber bereitgestellten Security Enforcing Services

Tenant – öffentlicher Dienstleister

Gesamt – verantwortliche Dienststelle



Zusammenfassung & Ausblick

Kernthemen des *Leitfadens für den Einsatz von Cloud-Lösungen im VS-Kontext der Bundesverwaltung*

Leitfaden verfügbar unter www.bsi.bund.de → Themen → Staat und Verwaltung → Geheimschutz

Im Fokus des Leitfadens stehen die zwei eng miteinander verzahnte Aspekte:

- die Freigabe von Cloud-Architekturen als VS-IT
- die Zulassung sicherheitsrelevanter IT-Produkte innerhalb dieser Architekturen

Diese werden adressiert durch:

- Grundlagen (Grundlagendokumente, Freigabe/Zulassung, Cloud-Architekturen)
- Freigabe und Zulassung in der Praxis
- Unterschiedliche Freigabe-Szenarien in Abhängigkeit von Architekturmerkmalen
- Identifikation von sicherheitsrelevanten Dienste in der Cloud
- Sicherheitsniveaus in Abhängigkeit von Betreibervertrauen und Nutzerkreis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik



Bild: © AdobeStock/Nirut